

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 13. November 2019 aufgrund des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) iVm §§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 20 und 15 Abs. 8 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des
Marburger Centrums ANTIKE WELT (MCAW)
VOM 13.11.2019**

§ 1 Rechtsstellung und Ziele

- (1) Das Marburger Centrum Antike Welt (MCAW) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Es dient dem Ziel,
 1. die Kooperation zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zu intensivieren, die sich mit antiken Kulturen im weitesten Sinne befassen,
 2. eine Optimierung der Nutzung diesbezüglicher Ressourcen der Philipps-Universität zu erreichen,
 3. einen Beitrag zur Schärfung des wissenschaftlichen Profils der Philipps-Universität zu leisten,
 4. die Darstellung von Forschungsergebnissen der an dem Zentrum beteiligten Fächer und Fachgebiete in der universitären und außeruniversitären Öffentlichkeit zu verbessern,
 5. allgemein einen Beitrag zur Vermittlung des kulturellen Erbes der Antike in der Öffentlichkeit zu leisten.
- (2) Das MCAW nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Durchführung gemeinsamer Vortragsveranstaltungen,
 2. Kooperationen in der Lehre,
 3. Forschungsk Kooperationen,
 4. Planung und Einrichtung von Ausstellungen in Kooperation mit den Museen und Sammlungen der Philipps-Universität,
 5. Erarbeitung von Angeboten zur Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung in Abstimmung mit dem Zentrum für Lehrerbildung,
 6. Herstellung und Ausbau von Kontakten zu Schulen und anderen Bildungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Zentrum für Lehrerbildung,
 7. Vernetzung der Betreuungsangebote für Doktorandinnen und Doktoranden,
 8. Durchführung gemeinsamer Exkursionen.

§ 2 Mitglieder

(1) Als Mitglieder können dem Zentrum die unter § 2 Abs. 2 bis 3 genannten Personen verschiedener Fächer und Fachgebiete angehören. Hierzu gehören derzeit die Fächer und Fachgebiete:

Alte Geschichte
Altes Testament
Altorientalistik
Bürgerliches Recht und Römisches Recht
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
Geschichte der Alten Kirche und des Christlichen Orients
Gräzistik
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Latinistik
Neues Testament
Semitistik
Vor- und Frühgeschichte

- (2) Mitglieder sind die dem Zentrum auf der Grundlage der mittelfristigen Entwicklungsplanung zugeordneten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren; Doktorandinnen und Doktoranden sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Technik und Verwaltung sowie die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte aus den unter § 2 Abs. 1 genannten Fächer und Fachgebiete, sofern sie keinen Widerspruch einlegen.
- (3) Studierende zugeordneter Studiengänge können auf Antrag Mitglied des Zentrums werden.
- (4) Nicht zugeordnete Mitglieder der Philipps-Universität Marburg können die Mitgliedschaft im Zentrum beantragen.
- (5) Angehörige der Universität, sowie Wissenschaftler und Studierende anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen können dem Zentrum auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag des Direktoriums mit beratender Stimme angehören, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des Zentrums zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind.

§ 3 Aufnahme neuer Mitglieder, Rücktritt von sowie Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Anträge auf Aufnahme nach § 2 Abs. 3-5 entscheidet das Direktorium.
- (2) Die Zentrumsmitglieder nach § 2 Abs. 4 und 5 können mit Wirkung zum Semesterende einen Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft stellen. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

- (3) Die Mitgliedschaft Studierender endet entweder automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

§ 4 Organe des Marburger Centrums Antike Welt sind:

1. das Direktorium,
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

- (1) Das MCAW verfügt gem. § 15 Abs. 8 GrundO über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gem. § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 6 GrundO entsprechend.
- (2) Mitglieder des Direktoriums sind:
 - a) die dem Zentrum zugeordneten Professoren,
 - b) vier wissenschaftliche Mitglieder (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG),
 - c) ein technisch-administratives Mitglied (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 HHG) und
 - d) zwei Studierende.
- (3) Für jedes Direktoriumsmitglied kann eine Stellvertretung gewählt werden.
- (4) Die in Abs. 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Zentrum nach der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Professorinnen und Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Nötigenfalls ist die Stimme jeder Professorin und jedes Professors jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der dazu führt, dass die Summe der gewichteten Professorenstimmen um 1 größer ist als die Anzahl aller übrigen Stimmberechtigten. Im Übrigen gilt § 1 GrundO.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die für das MCAW von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung,
 2. die Planung des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG iVm § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt,

3. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination von Forschungsaufgaben,
4. die Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums,
5. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
6. die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung
7. Beschluss der Zentrumssatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zentrums.

(3) Das Direktorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 7 Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und ihre oder seine Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Wahlvorschlag bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Die Wahl soll möglichst zwei Monate vor Amtsantritt erfolgen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das MCAW und vertritt es nach außen. Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors gehören insbesondere:
 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
 3. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
 4. die mindestens jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
 5. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des MCAW gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Belange des Zentrums. Sie hat die Aufgabe, das Direktorium bzw. die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zu beraten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch das Direktorium einzuberufen.

§ 10 Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten und Befristung

- (1) Die Zentrumssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Die Zentrumssatzung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 02.01.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg